



## **Stellungnahme zur Meldung des Datenschutzbeauftragten der Exekutivagentur für die Forschung für eine Vorabkontrolle über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Bezug auf das „Frühwarnsystem (FWS) bei der Exekutivagentur für die Forschung“**

Brüssel, 22. Juli 2014 (Fall 2012-0981)

### **1. Verfahren**

Am 12. November 2012 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte („EDSB“) vom Datenschutzbeauftragten („DSB“) der Exekutivagentur für die Forschung („REA“) eine Meldung zur Vorabkontrolle in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen ihrer Nutzung des Frühwarnsystems („FWS“).

Am 26. November 2012 wurden der REA Fragen zugesandt. Diese schickte am 9. Juli 2013 eine neue Meldung. Der Entwurf der Stellungnahme ging dem DSB am 15. Mai 2014 zur Kommentierung zu. Die Antwort ging beim EDSB am 24. Juni 2014 ein.

2006 unterzog der EDSB das FWS der Europäischen Kommission („Kommission“) einer Vorabkontrolle; die entsprechende Stellungnahme wurde am 6. Dezember 2006 angenommen.<sup>1</sup> Die im vorliegenden Fall gemeldete Verarbeitung deckt nur die Verfahren ab, die für die Nutzung des FWS in der von der Kommission betriebenen Form durch die REA spezifisch sind. Der EDSB weist außerdem darauf hin, dass der Europäische Bürgerbeauftragte eine Untersuchung des FWS der Kommission durchgeführt und eine Überarbeitung des derzeitigen Rechtsrahmens für das FWS empfohlen hat, insbesondere zur Stärkung des Rechts auf Anhörung der im FWS erfassten Personen.<sup>2</sup> Es könnte daher sein, dass das FWS der Kommission in Zukunft überarbeitet wird; damit würde eine erneute Meldung seitens der Kommission gemäß Artikel 27 erforderlich. Im Mittelpunkt dieser Stellungnahme steht lediglich die Umsetzung des bestehenden Rechtsrahmens für das FWS durch die REA, und das unbeschadet der Position des EDSB zum FWS der Kommission oder von Änderungen, die möglicherweise am allgemeinen FWS vorgenommen werden.

### **2. Sachverhalt**

#### *Zweck des FWS*

Das FWS ist ein System von Warnsignalen in den „Rechtsträger“-Dateien (Legal Entity Files, „LEF“), in dem alle juristischen und natürlichen Personen erfasst sind, mit denen die Kommission und ihre Exekutivagenturen in finanziellen Beziehungen stehen (vor allem im Hinblick auf Verträge, Zahlungen, Zuschüsse usw.).

---

<sup>1</sup> Fall 2005-0120.

<sup>2</sup> Fall OI/3/2008/FOR, Entscheidung vom 6. Juli 2012.

Das FWS soll innerhalb der Kommission und ihrer Exekutivagenturen die Weitergabe vertraulicher Informationen über Dritte gewährleisten, die dem Ruf oder den finanziellen Interessen der Europäischen Union (EU) Schaden zufügen oder die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Unionsmittel beeinträchtigen könnten. Dabei handelt es sich um Angaben über Dritte, mit denen die Kommission und ihre Dienststellen in finanziellen Beziehungen stehen oder voraussichtlich stehen werden und bei denen ein Risiko festgestellt wurde oder die mutmaßlich oder nachweislich Betrug oder schwerwiegende Verwaltungsfehler oder Unregelmäßigkeiten begangen haben. Die zentrale Ausschlussdatenbank (Central Exclusion Database, „CED“) ist ein konkretes Ergebnis des FWS; dort sind alle juristischen und natürlichen Personen erfasst, die sich in einer Ausschlussituation befinden, wie sie in der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates („Haushaltsordnung“) definiert ist.<sup>3</sup> Das FWS und die CED werden vom Rechnungsführer der Kommission verwaltet; nur er ist berechtigt, FWS-Warmmeldungen nach Antrag von Anweisungsbefugten von Kommissionsdienststellen oder Agenturen wie der REA einzutragen, zu ändern oder zu löschen.

Struktur und Verwendung des FWS in der von der Europäischen Kommission angenommenen und gebilligten Form wurden dem EDSB 2005 zur Vorabkontrolle vorgelegt (und 2010 für die CED).<sup>4</sup> Die Verwendung des FWS durch die REA stützt sich weitgehend auf die zentrale Datenbank in der von der Kommission betriebenen Form, die 2006 Gegenstand einer Stellungnahme des EDSB zu einer Vorabkontrolle war. Daraus folgt, dass sich die vorliegende Stellungnahme nur mit Verarbeitungen der REA bei der Durchführung des derzeitigen FWS oder bei Beantragung der Eingabe einer Warnmeldung<sup>5</sup> in das FWS durch den Anweisungsbefugten der REA als bevollmächtigten Anweisungsbefugten („BAB“)<sup>6</sup> und nicht mit dem FWS als solchem befasst.

Seit der EDSB-Stellungnahme über das FWS der Kommission von 2006 ist der „FWS-Beschluss“<sup>7</sup> angenommen worden. Wie oben beschrieben, ist es darüber hinaus möglich, dass die Kommission in der Zukunft eine Überprüfung des allgemeinen FWS durchführt. Daher muss neu geprüft werden, inwieweit es notwendig ist, dass die Kommission das FWS wieder dem EDSB zur Vorabkontrolle meldet. Die Befunde und Empfehlungen des EDSB in einer derartigen zukünftigen Stellungnahme zu dem FWS der Kommission müssen daher von der REA berücksichtigt werden, insoweit sie nach der Annahme einer solchen EDSB-Stellungnahme zum FWS der Kommission zutreffen. Des Weiteren wurde die neue Haushaltsordnung nach Eingang der Meldung der REA angenommen und trat am 1. Januar 2013 in Kraft. Nachstehend wird in dieser Stellungnahme auf die Bestimmungen der

---

<sup>3</sup> Gemäß Artikel 108 der Haushaltsordnung (vorheriger Artikel 95 der Haushaltsordnung) errichtet und betreibt die Kommission unter Einhaltung der EU-Regeln über den Schutz personenbezogener Daten eine zentrale Datenbank. In der Datenbank werden Angaben zu den Bewerbern und Bieterinnen erfasst, auf die einer der in Artikel 106 sowie Artikel 109 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 Buchstabe a genannten Ausschlussgründe zutrifft (vorherige Artikel 93, 94, 96 der Haushaltsordnung).

<sup>4</sup> Fall 2005-0120 über das FWS und Fall 2010-0681 für die CED.

<sup>5</sup> Siehe auch Stellungnahme im Fall 2012-0823 über das FWS der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates.

<sup>6</sup> Bestimmte Warnmeldungen können jedoch nur vom Rechnungsführer der Kommission, OLAF oder IAS beantragt werden.

<sup>7</sup> Beschluss der Kommission (2008/969/EG, Euratom) vom 16. Dezember 2008 über das von den Anweisungsbefugten der Kommission und den Exekutivagenturen zu verwendende Frühwarnsystem in der durch den Beschluss der Kommission 2011/C 180/06 vom 17. Juni 2011 geänderten Fassung.

neuen Haushaltsordnung verwiesen (wobei in Klammern jeweils die entsprechenden Bestimmungen der älteren „**Haushaltsordnung**“<sup>8</sup> genannt werden).

Gemäß Artikel 9 des FWS-Beschlusses werden FWS-Warmmeldungen je nach Art der Information und der Warmmeldung nach steigendem Risiko einer der fünf Kategorien W1 bis W5 zugeordnet.

### Die FWS-Verfahren der REA

Die Verarbeitungen personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem FWS innerhalb der REA beruhen auf dem REA-Verfahren (REA/RB/SM I (2010)) über das Frühwarnsystem vom September 2010 („**FWS-Verfahren der REA**“).

Gemäß Artikel 11 des FWS-Beschlusses muss der Direktor der REA in seiner Eigenschaft als bevollmächtigter Anweisungsbefugter (BAB) und nachgeordnet bevollmächtigter Anweisungsbefugter (NBAB) spätestens vor Vergabebeschluss prüfen, ob im FWS Warmmeldungen über an Vertrags-/Finanzhilfevergabeentscheidungen beteiligte Dritte vorliegen. Der BAB/NBAB verifiziert, ob im FWS eine Warmmeldung über eine Person vorliegt, die Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse gegenüber der betroffenen juristischen Person besitzt (Artikel 17 des FWS-Verfahrens der REA). Der FWS-Beauftragte der REA (Referatsleiter REA.A2, siehe Artikel 14 des FWS-Verfahrens der REA) koordiniert eine regelmäßige Überwachung der von der REA eingeleiteten Warmmeldungen in enger Zusammenarbeit mit den operativen Einheiten (Artikel 15 des FWS-Verfahrens der REA). Diese Überwachung dient in erster Linie der Sicherstellung einer rechtzeitigen Deaktivierung der Warmmeldungen W1c, W1d und W2b und der Nachverfolgung der kontradiktorischen Verfahren in Bezug auf vorläufige Registrierungen von W5a-Warmmeldungen.

Die Meldung eines FWS-Warmmeldungsantrags durch die REA an die Kommission beruht auf einem standardisierten Antragsformular, das im Anhang des FWS-Beschlusses vorgesehen und in Anhang II des FWS-Verfahrens der REA enthalten ist. Die REA kann Warmmeldungen der Kategorien W1c, W1d, W2b, W3b und W5a beantragen<sup>9</sup> (Artikel 4 des

---

<sup>8</sup> Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften.

<sup>9</sup> Der Direktor der REA beantragt die Eingabe einer W1c-Warmmeldung, wenn er aufgrund von Untersuchungen des Rechnungshofes, der Internen Auditstelle (IAC) der REA oder sonstiger Prüfungen und Untersuchungen, die unter der Verantwortung der REA durchgeführt oder ihr zur Kenntnis gebracht worden sind, hinreichenden Grund zu der Annahme hat, dass es bei einem Dritten, insbesondere wenn dieser unter seiner Verantwortung EU-Gemeinschaftsmittel erhält oder erhalten hat, voraussichtlich zur Feststellung von schwerwiegenden Verwaltungsfehlern oder Betrug kommen wird. Die Eingabe einer W1d-Warmmeldung wird beantragt, wenn die REA einen Bewerber, Bieter oder Antragsteller von der Vergabe von Aufträgen oder der Gewährung von Finanzhilfen im Rahmen eines bestimmten Verfahrens gemäß Artikel 107 Buchstabe a [Interessenkonflikt] oder Artikel 107 Buchstabe b [Abgabe falscher Erklärungen oder Nichterteilung von Auskünften] der Haushaltsordnung ausschließt. Die Eingabe einer W2b-Warmmeldung wird beantragt, wenn aus schriftlich niedergelegten Feststellungen des Europäischen Rechnungshofes, der Internen Auditstelle der REA oder aus anderen Prüfungen oder Untersuchungen, die unter ihrer Verantwortung durchgeführt oder ihr zur Kenntnis gebracht worden sind, hervorgeht, dass einem Dritten, insbesondere wenn dieser EU-Mittel erhält oder erhalten hat, für die die REA verantwortlich ist, schwerwiegende Verwaltungsfehler oder Betrug zur Last zu legen sind. Die Aktivierung einer W3b-Warmmeldung wird beantragt, wenn die REA davon Kenntnis erhält, dass gegen Dritte, insbesondere wenn diese unter ihrer Verantwortung EU-Mittel erhalten oder erhalten haben, Gerichtsverfahren aufgrund von schwerwiegenden Verwaltungsfehlern oder Betrug eingeleitet wurden. Mündet eine Untersuchung des OLAF jedoch in ein derartiges Gerichtsverfahren oder trifft das OLAF Follow-up-Maßnahmen bzw. leistet dazu Amtshilfe, beantragt das OLAF die Eingabe der diesbezüglichen W3b-Warmmeldung, die gespeichert wird, bis ein rechtskräftiges Urteil ergeht oder der Fall anderweitig beigelegt wird. Die Eingabe einer W5a-Warmmeldung wird beantragt, wenn gegen einen Dritten nach Maßgabe der Haushaltsordnung ein Ausschluss verhängt wurde (aus Gründen wie Konkurs, Verurteilung wegen Betrugs,

FWS-Verfahrens der REA). Der FWS-Beauftragte der REA ist für die praktische Implementierung des FWS in der REA und insbesondere für die Vorbereitung eines Warnmeldungsantrags verantwortlich (Artikel 13 des FWS-Verfahrens der REA). Die Aktivierung einer FWS-Warmmeldung an die Kommission am Ende des internen REA-Verfahrens kann jedoch nur vom Direktor der REA beantragt werden (Artikel 7 und 12 des FWS-Verfahrens der REA).

Das FWS-Verfahren der REA enthält im Anhang VIIa ein Flussdiagramm für die Registrierung oder Löschung einer FWS-Warmmeldung, in dem die **Verfahrensschritte** dargestellt werden:

- Zunächst meldet der Projektbeauftragte dem Referatsleiter (NBAB) auf eigene Initiative oder auf Informationen hin, die ihm von einem Finanzbeauftragten zuzugingen, Gründe für eine FWS-Registrierung oder -Löschung.
- Danach prüft der Referatsleiter (NBAB) die Akte und leitet sie an den FWS-Beauftragten der REA (Leiter des Referats REA.A2 weiter), der seinerseits die Akte prüft, gegebenenfalls das kontradiktorische Verfahren einleitet und das „RESTREINT EU“-Antragsformular ausfüllt.
- Im letzten Schritt unterschreibt der Direktor der REA (BAB) gegebenenfalls das Schreiben zur Eröffnung eines kontradiktorischen Verfahrens sowie das „RESTREINT EU“-Registrierungs- oder -Löschungsantragsformular und schickt sie an den Rechnungsführer der Kommission. Dieses Antragsformular wird mittels verschlüsselter E-Mail an die Dienststelle des Rechnungsführers der Kommission geschickt oder dort persönlich eingereicht. In angemessen berechtigten Fällen kann der Direktor der REA mittels begründeter Mitteilung an den Rechnungsführer der Kommission die Leistung einer ausgesetzten Zahlung beantragen. Dies ist das Ende des REA-Verfahrens; danach ist der Rechnungsführer der Kommission für die Prüfung des FWS-Antrags und für die nachfolgende Warmmeldung bezüglich einer Rechtspersönlichkeit in ABAC (Accrual Based Accounting – periodengerechte Rechnungsführung) zuständig.
- Durch Konsultierung der FWS- und CED-Datenbanken, die für Exekutivagenturen standardisiert sind (automatische Verfügbarkeit von Daten über ABAC), hat die REA Zugriff auf das FWS. Die FWS-Warmmeldung an der LEF in ABAC wird den Finanzakteuren der REA übermittelt, wenn eine finanzielle Transaktion (Bindung oder Zahlung) generiert wird.

In Artikel 19 des FWS-Verfahrens der REA werden Regeln für die Beziehungen zwischen der einleitenden REA-Dienststelle und der betroffenen Person festgelegt. Der die Eingabe einer FWS-Warmmeldung beantragende Dienst ist für die Beziehungen zu der natürlichen oder juristischen Person, deren Daten in das FWS eingegeben werden („**betroffene Person**“), verantwortlich. Gemäß Artikel 8 Absatz 2 des FWS-Beschlusses setzt er die betroffene Person von der beantragten Eingabe, Aktualisierung oder Löschung einer sie unmittelbar betreffenden Ausschlusswarnung (W5a) und den diesbezüglichen Gründen in Kenntnis. Er

---

Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder sonstiger rechtswidriger Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU, Verurteilung wegen Delikten, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen oder schweren beruflichen Verfehlungen, Nichterfüllung der Verpflichtung zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, schwerer Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen im Rahmen eines anderen Verfahrens zur Vergabe eines Auftrags oder zur Gewährung einer Finanzhilfe, die aus dem EU-Haushalt finanziert wird, Interessenkonflikt). Einem solchen W5a-Antrag muss ein kontradiktorisches Verfahren vorausgehen, in dem der betreffende Dritte Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung innerhalb einer Frist von mindestens 14 Tagen erhält. Während eines solchen kontradiktorischen Verfahrens ist die vorläufige Eingabe einer Ausschlusswarnung zu beantragen.

bearbeitet zudem alle Anträge betroffener Personen auf Berichtigung ungenauer oder unvollständiger personenbezogener Daten und alle sonstigen Anträge oder Fragen betroffener Personen.

#### Für die Verarbeitung Verantwortlicher

Der für die Datenverarbeitung Verantwortliche ist die REA, vertreten durch ihren Direktor, der der BAB für einen Teil der Betriebsmittel der Kommission ist.

#### Betroffene Personen

Die betroffenen Personen sind alle natürlichen Personen, die direkt über die LEF registriert worden sind, sowie alle natürlichen Personen, die Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse gegenüber betroffenen juristischen Personen besitzen, die über die LEF registriert worden sind und die somit potenziell in der FWS- oder CED-Datenbank der Kommission enthalten sein könnten, einschließlich derer, die von der REA dem Rechnungsführer der Kommission gemeldet wurden.

#### Kategorien verarbeiteter Daten

Zu den verarbeiteten personenbezogenen Daten gehören:

- Identifizierungs- und Kontaktdaten (Name und Anschrift einschließlich E-Mail-Adresse und gegebenenfalls weitere Kontaktdaten wie Telefonnummer)
  - der Person innerhalb der REA, die die Eintragung der Warnmeldung beantragt, einschließlich ihrer Funktion und/oder
  - von eingetragenen Einzelpersonen;
- sonstige Daten:
  - Art der ergangenen FWS-Warnmeldung (W1-W5) sowie ihr Anfangs- und Enddatum;
  - Dienststelle der Agentur, die die Eingabe der FWS-Warnmeldung beantragt hat; Kontaktperson und Angabe(n) zu dieser Dienststelle;
  - Gründe für den Antrag auf Eintragung einer Warnmeldung, sofern sie nicht vertraulich sind. Dazu können Daten gehören, die mit (Verdacht auf) Betrug, Insolvenz, Verurteilung wegen schwerer beruflicher Verfehlung oder Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU zu tun haben.
- besondere Datenkategorien: Daten über Straftaten, strafrechtliche Verurteilungen und Sicherheitsmaßnahmen können im Zusammenhang mit der Unterkategorie W5a verarbeitet werden.

#### Empfänger

- der Direktor der Agentur in seiner Eigenschaft als BAB;
- ermächtigte REA-Mitarbeiter;
- alle Kommissionsdienststellen, einschließlich Dienststellen, die Mittel im Namen der Union und im Namen von Exekutivagenturen verwalten;
- von den anderen EU-Organen oder von EU-Einrichtungen, die zu Lasten des Unionshaushalts gehende Finanzmittel erhalten, bezeichnete FWS-Kontakte;
- Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF).

Die Empfänger werden daran erinnert, dass gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung die erhaltenen Daten nur für die Zwecke, für die sie übermittelt wurden, verarbeitet werden dürfen.

Weitere Übermittlungen personenbezogener Daten werden nicht von der REA vorgenommen, sondern von der Kommission im Rahmen des allgemeinen FWS und der CED, die auch für

andere EU-Einrichtungen zugänglich sind, von Behörden der Mitgliedstaaten sowie Behörden von Drittländern oder internationalen Organisationen bei der Umsetzung von EU-Mitteln. Sobald eine Organisation im System über ABAC gekennzeichnet ist, können insbesondere alle REA-Bediensteten (sowie Bedienstete der Kommission und anderer Agenturen), die Zugang zu ABAC für die Bearbeitung von Verpflichtungen, Zahlungsunterlagen oder für Kontroll- und Auditzwecke haben, die FWS-Warmmeldung sehen und abrufen. Unter der Verantwortung des Rechnungsführers der Kommission sind Daten in der CED nicht nur für die Europäische Kommission und andere Organe und Einrichtungen der EU zugänglich, sondern teilweise auch für Verwaltungen von Mitgliedstaaten und Drittlandsorganisationen, die mit EU-Mitteln zu tun haben.<sup>10</sup> Diese Übermittlungen sind nicht typisch für die Umsetzung des FWS bei der REA und wurden bereits in früheren FWS- und CED-Fällen vom EDSB geprüft.<sup>11</sup>

### Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person

Allgemeine Informationen darüber, dass das FWS überhaupt existiert: Gemäß Artikel 19 des REA-Verfahrens werden betroffene Personen mittels einer in eine Ausschreibung oder eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und, wenn eine Ausschreibung oder Aufforderung nicht vorliegt, in ein vor der Vergabe von Verträgen oder Finanzhilfen zu sendendes Schreiben einzufügende Klausel über die abstrakte Möglichkeit eines von bestimmten Bedingungen abhängigen Einschlusses im FWS und in der CED informiert.<sup>12</sup> Informationen über das FWS und die CED sind auf einer öffentlichen Website<sup>13</sup> der Kommission erhältlich, die auch eine spezifische Datenschutzerklärung für die CED enthält. Eine spezifische Datenschutzerklärung, die für die Gültigkeitsprüfung von Rechtspersönlichkeit und Bankverbindung relevant ist, ist ebenfalls aus einer öffentlichen Website der Kommission ersichtlich.<sup>14</sup>

Informationen über die Ausschlusswarnung für eine bestimmte betroffene Person: Bei Antrag auf Eintragung einer W5a-Warmmeldung setzt die REA die betroffene juristische Person von dem Antrag auf Eintragung, Änderung oder Löschung einer solchen Warmmeldung in Kenntnis. Diese Verpflichtung für die/das die FWS-Warmmeldung beantragende Einrichtung/Organ ist in Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a des FWS-Beschlusses geregelt.

Für die übrigen W1-W4-Warmmeldungsanträge besteht im derzeitigen FWS-Beschluss eine derartige Verpflichtung nicht, und die REA setzt die betroffene Person nicht davon in Kenntnis, dass eine Warmmeldung über sie im FWS eingetragen wird. Eine natürliche Person

---

<sup>10</sup> Auf der Grundlage der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1302/2008 der Kommission vom 17. Dezember 2008 über die CED.

<sup>11</sup> Siehe Fall 2005-0120 für das FWS und Fall 2010-0681 für die CED.

<sup>12</sup> In dieser Klausel (Anhang 9 der Meldung) heißt es wie folgt: „Die Kommission und die Exekutivagenturen nutzen ein internes Informationsinstrument (FWS) sowie eine Datenbank (CED), die Behörden, die EU-Mittel umsetzen, zur Verfügung stehen, um zum Schutz der finanziellen Interessen der EU erkannte Risiken im Zusammenhang mit Begünstigten von zentral verwalteten Verträgen und Zuschüssen zu melden. Bewerber, Bieter, Antragsteller von Finanzhilfen und, falls es sich um Rechtspersönlichkeiten handelt, Personen, die Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse diesen gegenüber besitzen, falls sie sich in einer der in ... genannten Situationen befinden: ... ihre personenbezogenen Angaben (Name, Vorname, falls es sich um eine natürliche Person handelt, Adresse, Rechtsform und Name und Vorname der Personen, die Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse besitzen, bei einer juristischen Person) können im Zusammenhang mit der Vergabe oder der Durchführung eines Dienstleistungsauftrags oder einer Finanzhilfevereinbarung oder -entscheidung nur im FWS oder sowohl im FWS als auch in der CED eingetragen und den in dem oben genannten Beschluss und der oben genannten Verordnung genannten natürlichen und juristischen Personen mitgeteilt werden. Weitere Informationen über das FWS und die CED sind hier erhältlich: ...“.

<sup>13</sup> [http://ec.europa.eu/budget/explained/management/protecting/protect\\_de.cfm](http://ec.europa.eu/budget/explained/management/protecting/protect_de.cfm)

<sup>14</sup> [http://ec.europa.eu/budget/library/contracts\\_grants/info\\_contracts/privacy\\_statement\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/budget/library/contracts_grants/info_contracts/privacy_statement_de.pdf)

kann jedoch den Rechnungsführer der Kommission (GD BUDG) fragen, ob über sie eine Warnmeldung im FWS vorliegt. In diesem Fall setzt der Rechnungsführer der Kommission, nachdem er zuvor von der REA die Bestätigung erhalten hat, dass keine Einschränkungen gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EG) 45/2001 gelten, die betroffene juristische/natürliche Person schriftlich in Kenntnis. Gemäß den Meldungen sind Einschränkungen der Rechte der betroffenen Person nicht die Regel, sondern bleiben die Ausnahme. Der Rechnungsführer der Kommission legt auch die im FWS über diese Person gespeicherten Daten bei (siehe Artikel 8 Absatz 3 des FWS-Beschlusses).

#### Auskunfts- und Berichtigungsrechte

Gemäß Art. 19 des FWS-Verfahrens der REA (Artikel 8 Absatz 2 des FWS-Beschlusses) ist die REA verpflichtet, Anträge betroffener Personen auf Berichtigung ungenauer oder unvollständiger personenbezogener Daten und alle sonstigen Anträge oder Fragen betroffener Personen zu bearbeiten. Der Meldung ist zu entnehmen, dass:

- alle Anträge auf Sperrung oder Löschung personenbezogener Daten aus begründeten rechtmäßigen Gründen *innerhalb einer Frist von 15 Werktagen* (ab dem Eingang des Antrags) bearbeitet werden;
- falls zutreffend, der Antrag von der REA an die Kommission weitergeleitet wird, die für die Berichtigung der FWS-Daten verantwortlich ist;
- Anträge auf Sperrung und/oder Löschung der verschiedenen Datenkategorien fallweise beurteilt werden. Die REA kann zu dem Schluss kommen, dass Einschränkungen bei der Sperrung und Löschung von Daten gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EG) 45/2001 anwendbar sind. In diesem Fall wird die betroffene Person von den Hauptgründen, auf denen die Anwendung der Einschränkung beruht, sowie von ihrem Recht zur Anrufung des Europäischen Datenschutzbeauftragten in Kenntnis gesetzt.

#### Datenspeicherungskonzept

Die Höchstfristen, für die die REA eine FWS-Warnmeldung beantragen kann bzw. nach denen eine Warnmeldung aus dem FWS gelöscht wird, sind in den Artikeln 10 bis 14 des FWS-Beschlusses festgelegt, und das FWS der Kommission wurde im Fall 2005-0120 geprüft.<sup>15</sup> Auf diese Frage hat die REA also keinen Einfluss, weil sie sich unmittelbar aus der Vorgehensweise der Kommission ergibt.

Gemäß der Gemeinsamen Aufbewahrungsliste der Kommission (SEC(2007)970) Punkt 4.2.3. „*Management of third party files (FEL/BAF) and EWS*“ (*Verwaltung von Akten Dritter (FEL/BAF) und FWS*) werden Anträge der REA auf Eingabe einer Warnmeldung und die entsprechenden Unterlagen (elektronisch und Papier) fünf Jahre nach Schließung der Akte aufbewahrt bzw. gespeichert.

#### Sicherheitsmaßnahmen

...

### **3. Rechtliche Prüfung**

#### **3.1. Vorabkontrolle**

**Anwendbarkeit der Verordnung Nr. 45/2001 („Verordnung“)<sup>16</sup>:** Gegenstand der Meldung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b der

<sup>15</sup> Siehe Fall 2005-0120 über das FWS.

<sup>16</sup> Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr.

Verordnung, da sie „*Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person*“, wie es in Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung heißt, betrifft. Viele in der LEF aufgeführte Organisationen sind zwar juristische Personen, doch umfassen die im FWS und in der CED gespeicherten und verarbeiteten Warnmeldungen auch Daten über natürliche Personen entweder (i) in ihrer Eigenschaft als Individuum, das in die LEF eingegeben wurde und einer Bewertung im FWS unterzogen werden kann, oder (ii) als Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnissen gegenüber einer juristischen Person in der LEF.

Die Verordnung findet auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die REA (als Exekutivagentur) Anwendung, soweit diese Verarbeitung im Rahmen von Tätigkeiten erfolgt, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des EU-Rechts fallen (Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den Warnmeldungen im FWS oder in der CED erfolgt zumindest teilweise automatisch, und wenn sie manuell vorgenommen wird, ist sie Bestandteil einer Datei im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung. FWS-Warnmeldungen werden zentral von der GD BUDG nach Erhalt eines offiziellen Schreibens des verantwortlichen Anweisungsbefugten wie dem der REA in die LEF eingegeben und daraus gelöscht. Die Verarbeitung erfolgt also elektronisch und manuell, der Inhalt soll allerdings Bestandteil einer nach bestimmten Kriterien zugänglichen Datei sein. Die REA kann elektronisch auf diese Datenbanken zugreifen. Daher ist im Einklang mit Artikel 3 Absatz 2 die Verordnung anzuwenden.

Gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung werden Verarbeitungen, die besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person beinhalten können, vom EDSB vorab kontrolliert. Artikel 27 Absatz 2 enthält eine Liste der Verarbeitungen, die solche Risiken beinhalten können. Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d besagt, dass „*Verarbeitungen, die darauf abzielen, Personen von einem Recht, einer Leistung oder einem Vertrag auszuschließen*“, einer Vorabkontrolle zu unterziehen sind. Die Erfassung einer juristischen oder natürlichen Person im FWS und letztendlich in der CED kann insbesondere zum Ausschluss von einem Vertrag oder der Gewährung einer Finanzhilfe oder zur Verweigerung einer Mittelübertragung führen. Die Verarbeitung – einschließlich der Vorbereitung auf REA-Ebene einer Eingabe beim FWS – fällt daher unter Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d und unterliegt somit der Vorabkontrolle durch den EDSB. Eine Meldung ist auch erforderlich aufgrund von Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b, wo es um „*Verarbeitungen, die dazu bestimmt sind, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten, einschließlich ihrer Kompetenz, ihrer Leistung oder ihres Verhaltens*“, geht. Das FWS ist dazu bestimmt, insbesondere das Finanzgebaren oder das berufliche Verhalten einer Person zu beurteilen, und muss daher vorab kontrolliert werden. In Anbetracht der Tatsache, dass auch Daten über mutmaßlichen Betrug oder (den Verdacht auf) Straftaten verarbeitet werden können, kann ferner Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a maßgeblich sein (Verarbeitung von Daten, die „*Verdächtigungen, Straftaten, strafrechtliche Verurteilungen oder Sicherungsmaßnahmen*“ betreffen).

Da die Vorabkontrolle dazu dient, sich mit Situationen zu befassen, die gewisse Risiken beinhalten können, gibt der EDSB seine Stellungnahme idealerweise vor Aufnahme der Verarbeitungen ab. Im vorliegenden Fall hat die REA die Verarbeitung jedoch bereits aufgenommen (das FWS-Verfahren der REA ist vom September 2010). Die Empfehlungen des EDSB sollten jedoch in vollem Umfang umgesetzt werden. Da diese Meldung als Ex-post-Meldung betrachtet wird, gilt der gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung einzuhaltende Zeitraum von zwei Monaten, innerhalb dessen der EDSB seine Stellungnahme annehmen muss, für diese Meldung nicht, bei der wir uns trotzdem um bestmögliche Prüfung aller Aspekte bemüht haben.

### **3.2. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung**

Artikel 5 der Verordnung sind Kriterien für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu entnehmen. Eines der Kriterien ist gemäß Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung, dass *„die Verarbeitung [...] für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich [ist], die aufgrund der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder anderer aufgrund dieser Verträge erlassener Rechtsakte im öffentlichen Interesse oder in legitimer Ausübung öffentlicher Gewalt ausgeführt wird, die dem Organ oder der Einrichtung der Gemeinschaft übertragen wurde“*. Die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Wahrnehmung von im öffentlichen Interesse ausgeführten Aufgaben schließt *„die Verarbeitung personenbezogener Daten ein, die für die Verwaltung und das Funktionieren dieser Organe und Einrichtungen erforderlich ist“* (Begründungserwägung 27). Außerdem können personenbezogene Daten gemäß Artikel 5 Buchstabe b der Verordnung verarbeitet werden, wenn *„die Verarbeitung [...] für die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich [ist], der der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt“*.

Laut Meldung stützen sich die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des FWS durch die REA und das FWS-Verfahren der REA u. a. auf die folgenden Rechtsakte, die aufgrund der Verträge zur Gründung der Europäischen Union erlassen wurden:

- Artikel 106-109, 131 und 190 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates;
- Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden;
- Beschluss K(2004)193/3 der Kommission vom 3. März 2004, zuletzt geändert durch die Internen Vorschriften für 2006 (SEC(2006)131);
- Beschluss der Kommission (2008/969/EG, Euratom) vom 16. Dezember 2008 über das von den Anweisungsbefugten der Kommission und den Exekutivagenturen zu verwendende Frühwarnsystem;
- Beschluss der Kommission (2011/C 180/06) vom 17. Juni 2011 zur Änderung des Beschlusses der Kommission vom 16. Dezember 2008 über das von den Anweisungsbefugten der Kommission und den Exekutivagenturen zu verwendende Frühwarnsystem;
- Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1302/2008 der Kommission vom 17. Dezember 2008 über die zentrale Ausschlussdatenbank.

Artikel 108 der Haushaltsordnung (früher Artikel 95 der Haushaltsordnung) sieht die Errichtung einer Datenbank nur zu den Bewerbern und Bietern vor, auf die einer der in Artikel 106 und 107 der Haushaltsordnung (früher Artikel 93 und 94 der Haushaltsordnung, also W5a-Ausschlusswarnungen) genannten Ausschlussgründe zutrifft. Die Implementierung des FWS durch die REA bei Warnmeldungen W5a und W1 bis W4 (die in der Haushaltsordnung nicht direkt geregelt sind) stützt sich auf den FWS-Beschluss, also den Beschluss der Kommission über das Frühwarnsystem selbst. Wie der Bürgerbeauftragte in seiner Entscheidung ausführte, besteht für Warnmeldungen W1-W4 und W5b offensichtlich keine ausdrückliche Rechtsgrundlage, weshalb sie nur als implizite Befugnis aus Artikel 317 und Artikel 325 AEUV und Artikel 30 der Haushaltsordnung (früher Artikel 27 der

Haushaltsordnung) abgeleitet werden können, und nach Auffassung der Unionsgerichte kann die Existenz solcher impliziten Befugnisse nur in Ausnahmefällen anerkannt werden.<sup>17</sup> Das Gericht befand ferner, dass der FWS-Beschluss auf keine Bestimmung des Primär- oder abgeleiteten Rechts Bezug nimmt, die der Kommission ausdrücklich die Zuständigkeit überträgt, im Hinblick auf juristische oder natürliche Personen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie eine Gefahr für die finanziellen Interessen der Union darstellen, eine Datenbank einzurichten, zu betreiben und zu verwalten.<sup>18</sup> Der EDSB nimmt dies zur Kenntnis, behält sich jedoch seine Meinung zum FWS-Beschluss als solchem als ausreichender Rechtsgrundlage vor,<sup>19</sup> die im Zuge der Vorabkontrolle des überarbeiteten FWS-Beschlusses<sup>20</sup> und unter Berücksichtigung des Ausgangs des laufenden Gerichtsverfahrens neu bewertet werden muss.

Bei der Übertragung von der Kommission auf die REA wurde festgelegt, dass der FWS-Beschluss für die REA verbindlich ist. Mit einem offiziell validierten Verfahren, dem internen FWS-Verfahren der REA (REA/RB/SM I (2010)), das offiziell im September 2010 angenommen wurde, wurden diese Verfahren an die REA angepasst.

### **3.3. Verarbeitung besonderer Datenkategorien**

Neben anderen Daten verarbeitet die REA auch besondere Datenkategorien im Zusammenhang mit der Eingabe und Verwendung von FWS-Warmmeldungen, wie sie in Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung erwähnt werden („*Daten, die Straftaten, strafrechtliche Verurteilungen oder Sicherungsmaßregeln betreffen*“).

Solche besonderen Datenkategorien dürfen nur verarbeitet werden, wenn es hierfür eine Grundlage gemäß Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung gibt. Wie bereits ausgeführt, erfolgt die Verarbeitung dieser besonderen Datenkategorien durch die REA im Rahmen von FWS-Warmmeldungen derzeit auf der Grundlage des bereits erwähnten FWS-Beschlusses der Kommission.

### **3.4. Datenqualität**

Artikel 4 der Verordnung legt eine Reihe von Anforderungen an die Qualität personenbezogener Daten fest.

Die Daten dürfen nur „*nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verarbeitet werden*“ (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung). Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung wurde bereits erörtert (siehe weiter oben Punkt 3.2). Bei der Verarbeitung nach Treu und Glauben geht es um die Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person (siehe weiter unten Punkt 3.8).

Personenbezogene Daten müssen für „*festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke*“ erhoben werden (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung). Dieser Bestimmung zufolge dürfen personenbezogene Daten nur für einen ganz bestimmten Zweck verarbeitet werden. Sie impliziert auch, dass zwischen der Notwendigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten und dem dadurch möglichen Eindringen in das Privatleben und

<sup>17</sup> Fall OI/3/2008/FOR, Entscheidung vom 6. Juli 2012, Randnrn. 89-91.

<sup>18</sup> Siehe den Beschluss über die Zulässigkeit in laufenden Gerichtsverfahren; Beschluss des Gerichts vom 13. April 2011, Rechtssache T-320/09, Planet / Kommission, Randnrn. 40 und 41 (Rechtsmittelverfahren, siehe Rechtssache C-314/11P).

<sup>19</sup> Siehe auch EDSB-Stellungnahme im Fall 2012-0823.

<sup>20</sup> Siehe Bürgerbeauftragter, Zusammenfassung des Falls „Kommission willigt ein, das Frühwarnsystem zu überarbeiten“, <http://www.ombudsman.europa.eu/en/cases/summary.faces/de/11799/html.bookmark>.

anderen berechtigten Interessen der betroffenen Personen abgewogen werden muss. Die Vorteile der Datenverarbeitung müssen gegen etwaige nachteilige Auswirkungen abgewogen werden. Es liegt im berechtigten Interesse der Organe und Einrichtungen, zum Schutz der finanziellen Interessen und des Rufs der Europäischen Union ein FWS einzurichten und zu betreiben. Die Eingabe einer Warnmeldung betreffend eine bestimmte Person kann jedoch schwerwiegende nachteilige Auswirkungen auf eine betroffene Person haben, weshalb zur Wahrung der berechtigten Interessen der betroffenen Person besondere Garantien vorgesehen werden müssen. Diese Garantien finden ihren Ausdruck vor allem im Informationsrecht der betroffenen Person und im Recht auf Auskunft über die sie betreffenden Daten (siehe weiter unten Punkt 3.7 und 3.8).

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung dürfen personenbezogene Daten „*nur den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen*“. Es kann davon ausgegangen werden, dass die am Anfang dieser Stellungnahme beschriebenen verarbeiteten Daten diese Voraussetzungen erfüllen. Die verlangten Daten sind für den reibungslosen Ablauf der verschiedenen Phasen des FWS-Verfahrens erforderlich. Die REA sollte jedoch bei der Beantragung der Eingabe einer FWS-Warnmeldung in ABAC sorgfältig die Notwendigkeit der Übermittlung detaillierter Angaben zu den Gründen für die Kennzeichnung einer Organisation prüfen, da diese Gründe vertraulich sein können (in dem Formular für einen FWS-Antrag wird dies ausdrücklich als Ausnahme bei den zu machenden Angaben erwähnt).

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung dürfen personenbezogene Daten nur dann verwendet werden, wenn sie „*sachlich richtig und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht sind*“. Ferner „*sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit im Hinblick auf die Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, unrichtige oder unvollständige Daten gelöscht oder berichtigt werden*“.

Wie bereits beschrieben, erfordert das Verfahren für einen Antrag der REA auf Kennzeichnung einer Organisation im FWS die Einbeziehung zahlreicher Personen innerhalb der REA, die im Einzelnen die Gründe für solch eine Kennzeichnung beurteilen müssen. Der EDSB weist darauf hin, dass die REA nicht nur für die Beantragung der Eingaben der Warnmeldungen verantwortlich ist, sondern auch für die schnellstmögliche Beantragung ihrer Löschung, um zu gewährleisten, dass die Daten sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sind.

Der EDSB merkt an, dass es in Artikel 15 des FWS-Verfahrens der REA diesbezüglich wie folgt heißt: „*Der FWS-Beauftragte der REA koordiniert eine regelmäßige Überwachung der von der REA eingeleiteten Warnmeldungen in enger Zusammenarbeit mit den Betriebsreferaten. Diese Überwachung dient hauptsächlich der rechtzeitigen Löschung von W1c-, W1d- und W2b-Warnmeldungen sowie der Weiterverfolgung der kontradiktorischen Verfahren im Zusammenhang mit vorläufigen Eintragungen von W5a-Warnmeldungen. Dies kann gegebenenfalls bedeuten, dass (1) die Änderung von Warnmeldungen beantragt wird, bevor sie automatisch ablaufen, (2) die Löschung der Warnmeldung beantragt wird, wenn die Warnmeldung nicht mehr gerechtfertigt ist, oder (3) Kommissionsbeschlüsse über die Dauer von Warnmeldungen und/oder Strafen eingeleitet werden.*“

Das in Artikel 13 der Verordnung geregelte Auskunftsrecht sollte dazu dienen, die Qualität der Daten zu gewährleisten. Hierauf wird weiter unten (siehe Punkt 3.7) noch näher eingegangen.

### **3.5. Datenaufbewahrung/Datenspeicherung**

In Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung heißt es, dass personenbezogene Daten nur „so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden [dürfen], die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht“.

Die verschiedenen Zeiträume, in denen FWS-Warmmeldungen aktiv sind, sind im FWS-Beschluss festgelegt (und das FWS als solches ist nicht Gegenstand der Stellungnahme)<sup>21</sup>. Diese Zeiträume sind von der Zeit zu unterscheiden, während der die einschlägigen Daten von der REA aufbewahrt werden.

Die REA bewahrt alle Daten, die sie für Anträge auf FWS-Warmmeldungen verarbeitet hat, gemäß der Gemeinsamen Aufbewahrungsliste der Kommission für fünf Jahre nach Schließung der Akte auf; dieser Zeitraum stimmt mit Artikel 136 der Haushaltsordnung und Artikel 48 der Delegierten Verordnung der Kommission<sup>22</sup> überein. In dem letztgenannten Artikel heißt es ausdrücklich: „In Belegen enthaltene personenbezogene Daten, deren Bereithaltung für die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans, zu Kontroll- oder Prüfungszwecken nicht erforderlich ist, werden nach Möglichkeit entfernt.“ Dem EDSB liegen nicht ausreichend Belege vor, um beurteilen zu können, ob der Aufbewahrungszeitraum von fünf Jahren für alle Unterlagen im Zusammenhang mit einem FWS-Antrag bis zur letzten finanziellen Transaktion gerechtfertigt ist. Der EDSB stellt in diesem Zusammenhang fest, dass der Fünfjahreszeitraum für die Aufbewahrung/Speicherung der Unterlagen mit personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit einer FWS-Warmmeldung in Papierformat und in elektronischer Form ab dem Zeitpunkt der Löschung der Warmmeldung berechnet werden sollte<sup>23</sup>. Der EDSB empfiehlt daher, die Speicherfrist für die Daten nochmals zu überdenken.

### **3.6. Datenübermittlung**

Artikel 7 der Verordnung regelt alle Übermittlungen personenbezogener Daten innerhalb von oder zwischen Organen und Einrichtungen der EU und besagt in Absatz 1: „Personenbezogene Daten werden innerhalb der Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft oder an andere Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft nur übermittelt, wenn die Daten für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen.“

Im Falle von Betrug wird das OLAF in Kenntnis gesetzt.<sup>24</sup> Der EDSB hält fest, dass bezüglich Übermittlungen im Rahmen des FWS-Verfahrens im FWS-Antragsformular der REA (Anhang 2 der Meldung) ein Haftungsausschluss gilt: „Hiermit bestätige ich, dass die übermittelten Daten **im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz personenbezogener Daten erhoben und übermittelt** wurden.“ (Hervorhebung hinzugefügt)

Nach Auffassung des EDSB sind die nach dem oben beschriebenen Verfahren übermittelten Daten grundsätzlich für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich, die in den

<sup>21</sup> Siehe Fall 2005-0120 für das FWS und Fall 2010-0681 für die CED.

<sup>22</sup> Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union.

<sup>23</sup> Und nicht ab der letzten finanziellen Transaktion mit der juristischen Person (die Jahre nach der Löschung erfolgt sein kann).

<sup>24</sup> Verarbeitungen in Bezug auf die Aktivitäten des OLAF sind nicht Teil dieser Stellungnahme.

Zuständigkeitsbereich der genannten Empfänger fallen, womit Artikel 7 der Verordnung Genüge getan ist.

Sonstiger Zugang zum FWS und zur CED sowie Übermittlungen an FWS und CED sind vom EDSB bereits in den Stellungnahmen zur Vorabkontrolle über das FWS bzw. die CED geprüft worden.<sup>25</sup>

### **3.7. Auskunfts- und Berichtigungsrechte**

Artikel 13 der Verordnung sieht ein Auskunftsrecht vor, das betroffene Personen auf Antrag wahrnehmen können, und legt die diesbezüglichen Modalitäten fest. Es umfasst das Recht, Auskunft darüber zu erhalten, ob sie betreffende Daten von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet werden, und eine Mitteilung in verständlicher Form über diese Daten zu erhalten. Grundlage hierfür ist das Erfordernis, das Recht auf Anhörung und das Recht auf Verteidigung im Allgemeinen zu wahren, und im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten ist die Wahrung des Rechts auf Auskunft und Berichtigung unmittelbar mit dem vorstehend unter Punkt 3.4 beschriebenen Grundsatz der Datenqualität verknüpft. Auch wenn in den meisten Fällen, in denen es zu einer Warnmeldung im FWS kommt, den betroffenen Personen bewusst sein dürfte, warum eine solche Warnmeldung eingegeben wird (z. B. wegen eines laufenden Strafverfahrens), bedeutet dies nicht, dass sie keinen Anspruch auf Auskunft über die sie betreffenden im System gespeicherten Informationen haben.

Gemäß dem FWS-Beschluss ist nur ein Recht für jede natürliche Person vorgesehen, beim Rechnungsführer der Kommission Auskunft darüber zu verlangen, ob sie im FWS erfasst ist (Artikel 8 Absatz 3 des FWS-Beschlusses). Der Rechnungsführer befragt den Dienst, der die Eingabe der Warnmeldung beantragt hat (im vorliegenden Fall die REA), ob die Informationen an die betreffende Person weitergegeben werden dürfen oder ob irgendwelche Einschränkungen gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung Anwendung finden.

Wie nachstehend unter Punkt 3.8 noch näher ausgeführt wird, werden betroffene Personen von der REA oder der Kommission nicht aktiv darüber unterrichtet, wenn eine FWS-Warnmeldung für sie oder eine Organisation eingegeben wird, der gegenüber sie Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse haben (ausgenommen sind W5a-Anträge, bei denen zuvor ein kontradiktorisches Verfahren abläuft). Der EDSB vertritt allerdings die Auffassung, dass betroffene Personen ihr Recht auf Auskunft oder Berichtigung ihrer personenbezogenen Daten nicht ordnungsgemäß ausüben können, wenn sie gar nicht wissen, dass ihre personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit einer FWS-Warnmeldung verarbeitet werden. Das Auskunftsrecht ist in der Verordnung geregelt und darf nur aus den in Artikel 20 der Verordnung aufgeführten Gründen eingeschränkt werden. Der EDSB fragt sich, ob die Rechte der betroffenen Person im derzeitigen Rechtsrahmen angemessen gewahrt sind, und verweist auf seine Empfehlungen weiter unten unter Punkt 3.8.

Artikel 20 der Verordnung sieht gewisse Einschränkungen der Verpflichtung des für die Verarbeitung Verantwortlichen, Auskunft zu erteilen, Berichtigungen vorzunehmen und zu informieren, insbesondere dann vor, wenn eine solche Einschränkung notwendig ist für „a) die Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten; b) ein wichtiges wirtschaftliches oder finanzielles Interesse eines Mitgliedstaats oder der Europäischen Gemeinschaften, einschließlich Währungs-, Haushalts- und Steuerangelegenheiten; c) den Schutz der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten anderer Personen“.

---

<sup>25</sup> Siehe Fall 2005-0120 für das FWS und Fall 2010-0681 für die CED.

So kann eine Einschränkung des Auskunfts- und des Informationsrechts der betroffenen Person beispielsweise gerechtfertigt sein, wenn es um Informanten geht, die mutmaßliche Risiken für den EU-Haushalt (z. B. Betrug) gemeldet haben, die Untersuchung noch ganz am Anfang steht und eine Information der betroffenen Person der Untersuchung schaden würde (Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung). Ebenso könnte es gerechtfertigt sein, die personenbezogenen Daten des Informanten gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung zu schützen und so die Rechte und Freiheiten anderer zu schützen und der von der FWS-Warmmeldung betroffenen Person nur teilweise Auskunft zu erteilen. Gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung kann das Auskunfts- und Informationsrecht zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union eingeschränkt werden. Einschränkungen eines Grundrechts dürfen jedoch nicht systematisch vorgenommen werden. Gemäß Artikel 20 der Verordnung muss die Maßnahme außerdem „notwendig“ sein. Das heißt, dass für jeden Fall die „Notwendigkeitsprüfung“ durchgeführt werden muss. In Anbetracht der erheblichen Folgen, die eine FWS-Warmmeldung für Organisationen haben kann, sollten diese Einschränkungen restriktiv angewandt werden.

Sollte die REA eine der in Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung aufgeführten Einschränkungen anwenden, ist auch Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung zu berücksichtigen und einzuhalten: *„Findet eine Einschränkung nach Absatz 1 Anwendung, ist die betroffene Person gemäß dem Gemeinschaftsrecht über die wesentlichen Gründe für diese Einschränkung und darüber zu unterrichten, dass sie das Recht hat, sich an den Europäischen Datenschutzbeauftragten zu wenden.“* Bezüglich der Informationspflicht ist diese Bestimmung gemeinsam mit Artikel 11 und 12 der Verordnung auszulegen (siehe nachstehenden Punkt 3.8). Findet eine Einschränkung des Auskunftsrechts Anwendung, hat die betroffene Person das Recht, indirekt, nämlich über Einschaltung des EDSB, Auskunft zu beantragen (Artikel 20 Absatz 4 der Verordnung). Artikel 20 Absatz 5 der Verordnung besagt schließlich: *„Die Unterrichtung nach den Absätzen 3 und 4 kann so lange aufgeschoben werden, wie sie die Einschränkung gemäß Absatz 1 ihrer Wirkung beraubt.“*

Artikel 14 der Verordnung gewährt der betroffenen Person das Recht, unrichtige oder unvollständige Daten unverzüglich berichtigen zu lassen. Da es sich meist um sensible Fälle handelt, kommt diesem Recht eine zentrale Bedeutung zu, um die Qualität der verwendeten Daten zu gewährleisten, was im vorliegenden Fall mit dem Recht auf Anhörung/Verteidigung verknüpft ist. Jede in Artikel 20 der Verordnung vorgesehene Einschränkung ist im Lichte der vorstehenden Ausführungen zum Recht auf Auskunft anzuwenden.

Gemäß Artikel 8 Absatz 2 des FWS-Beschlusses und Artikel 19 des FWS-Verfahrens der REA ist die REA verpflichtet, nach der Beantragung einer FWS-Warmmeldung die Anträge betroffener Personen auf Berichtigung ungenauer oder unvollständiger personenbezogener Daten zu bearbeiten. Dies betrifft sowohl personenbezogene Daten in Akten und elektronischen Dateien der REA zur Vorbereitung eines FWS-Antrags als auch personenbezogene Daten im FWS. Das FWS-Verfahren der REA enthält jedoch keine detaillierten Vorschriften zum Verfahren für die Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten in den Akten oder elektronischen Dateien der REA, und gemäß der Meldung werden Anträge auf Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten in Akten und elektronischen Dateien der REA innerhalb von 15 Werktagen von der REA bearbeitet (für Anträge gegenüber der Kommission werden keine Fristen erwähnt). Der EDSB empfiehlt daher, im FWS-Verfahren der REA detailliertere Vorschriften über ein solches Verfahren und die Fristen für eine Reaktion auf Anträge auf Berichtigung oder Löschung im FWS gegenüber der Kommission sowie die Verpflichtung vorzusehen, unrichtige Daten zu berichtigen oder nicht länger gerechtfertigte Daten *unverzüglich* zu löschen.

### **3.8. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person**

Die Verordnung besagt, dass betroffene Personen über die Verarbeitung von sie betreffenden Daten unterrichtet werden müssen, und sie führt einige der zu machenden Angaben auf (insbesondere Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen, betroffene Datenkategorien, Zwecke der Verarbeitung, Empfänger, Hinweis darauf, ob die Beantwortung der Fragen obligatorisch oder freiwillig ist, Herkunft der Daten, Auskunftsrecht). Weiter ist die betroffene Person über ihr Recht auf Auskunft über ihre personenbezogenen Daten und deren Berichtigung zu unterrichten. Weitere Informationen wie die Rechtsgrundlage, Speicherfristen und das Recht, sich jederzeit an den EDSB zu wenden, sind zu erteilen, sofern sie notwendig sind, um eine Verarbeitung nach Treu und Glauben zu gewährleisten.

Einige der in der hier geprüften Verarbeitung verwendeten Daten stammen von der betroffenen Person (insbesondere über die ABAC Legal Entity File), wurden aber für die Zwecke der LEF bereitgestellt. Einige personenbezogene Daten stammen jedoch aus anderen Quellen (so können vor allem Informationen über die Gründe für die Eingabe einer Warnmeldung von Informanten, anderen Dienststellen der Kommission oder der REA usw. stammen). Somit sind im vorliegenden Fall sowohl Artikel 11 als auch Artikel 12 der Verordnung anzuwenden. Bei personenbezogenen Daten, die bei der betroffenen Person erhoben werden, sind dieser die Informationen gemäß Artikel 11 zum Zeitpunkt der Datenerhebung zu erteilen (also spätestens beim Ausfüllen der LEF). Werden aus anderen Quellen stammende personenbezogene Daten verarbeitet, sollten die Informationen gemäß Artikel 12 der betroffenen Person bei Beginn der Speicherung der Daten oder, bei einer beabsichtigten Weitergabe der Daten an Dritte, spätestens bei der Übermittlung erteilt werden (also zu dem Zeitpunkt, zu dem die REA eine Warnmeldung beantragt, sofern nicht eine der Ausnahmen von Artikel 20 der Verordnung greift).

Hier sollte unterschieden werden zwischen (1) allgemeinen Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im FWS und (2) spezifischen Informationen für betroffene Personen, über die eine Warnmeldung besteht.

#### *3.8.1. Allgemeine Informationen über das Bestehen des FWS*

Bezüglich allgemeiner Informationen über Verarbeitungen im FWS sieht Artikel 8 Absatz 1 des FWS-Beschlusses für die REA als BAB die Verpflichtung vor, in Ausschreibungen und Aufforderungen sowie, falls keine solche Ausschreibung oder Aufforderung erfolgt, vor der Auftrags- bzw. Finanzhilfevergabe Dritte von den sie betreffenden Daten, die im FWS erfasst werden können, und von den Stellen, denen die Daten mitgeteilt werden können, in Kenntnis zu setzen.

Es gibt zwei Szenarien, in denen die REA für die Weitergabe der einschlägigen Informationen an die betroffenen Personen verantwortlich ist: (1) Ausschreibungen (Vergabeverfahren) sowie Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen (Finanzhilfevergabe) und (2) sonstige Aufträge.

##### *1) Vergabeverfahren und Finanzhilfevergabe*

Im Zusammenhang mit Vergabeverfahren und Finanzhilfevergaben werden Bewerber durch die in die Ausschreibungen oder die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen eingefügte REA-Klausel gemäß Artikel 19 des FWS-Verfahrens der REA davon in Kenntnis gesetzt, dass ihre personenbezogenen Daten vom

Rechnungsführer der Kommission im FWS oder der CED erfasst werden können. Diese Dokumente enthalten ferner Links zur Website der GD BUDG der Kommission, die nähere Informationen über FWS und CED bietet. Die in die Ausschreibungen oder die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen eingefügte REA-Klausel gemäß Artikel 19 des FWS-Verfahrens der REA enthält derzeit jedoch nicht alle relevanten Informationen gemäß Artikel 11 oder 12 der Verordnung über die Verarbeitung in Bezug auf das FWS. Nach Meinung des EDSB würde es in diesem Zusammenhang und in dieser frühen Phase von Ausschreibungen oder Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ausreichen, wenn die REA nur eine kurze Zusammenfassung bietet und die Bewerber für weitere Informationen auf die Website der Kommission verweist. Die Informationen auf der Website der Kommission enthalten allerdings auch nicht alle gemäß Artikel 11 und 12 verlangte Angaben. Das heißt, dass betroffene Personen derzeit nicht alle von der Verordnung verlangten Angaben erhalten.

Die Links zur Website der Kommission verweisen vor allem auf die von erfolgreichen Bewerbern auszufüllenden LEF-Dokumente, auf die Datenschutzerklärung für die LEF sowie auf allgemeine Informationen über das FWS und die CED einschließlich einer spezifischen Datenschutzerklärung für die CED auf BUDGWEB. Der EDSB hält fest, dass die Kommission derzeit keine spezifische Datenschutzerklärung für das FWS (sondern nur für die CED) bereitstellt. Auch die LEF-Datenschutzerklärung scheint unvollständig zu sein und enthält keine direkten Informationen über die mögliche Verarbeitung der in der LEF im FWS bereitgestellten personenbezogenen Daten.

Nach Auffassung des EDSB sollten die ausgewählten Bewerber/Auftragnehmer spätestens beim Ausfüllen der LEF alle Informationen gemäß Artikel 11 und 12 der Verordnung über eine mögliche Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten erhalten. Nimmt ein Bewerber finanzielle Beziehungen zur EU auf (und kann damit möglicherweise im FWS erfasst werden), wird er zum Ausfüllen der LEF aufgefordert. Die LEF als solche sowie die Datenschutzvermerke für die LEF werden von der GD BUDG der Kommission verwaltet. Die von erfolgreichen Bewerbern/Auftragnehmern auszufüllenden LEF-Formblätter enthalten einen Link zur LEF-Datenschutzerklärung. Die LEF-Datenschutzerklärung der Kommission enthält derzeit keine unmittelbaren Informationen über das FWS und die CED (sondern eher mittelbare für Personen, die Zugang zur LEF haben) und ist somit unvollständig. Dies sollte von der Kommission in der LEF-Datenschutzerklärung daher klargestellt werden, damit Artikel 11 und 12 der Verordnung Genüge getan wird.

Darüber hinaus sollte auf der Website der GD BUDG auch eine Datenschutzerklärung für das FWS (und nicht nur für die CED) zu finden sein, damit alle in Artikel 11 und 12 der Verordnung verlangten Angaben vorliegen.

Die GD BUDG ist für die Verwaltung der LEF und der spezifischen Datenschutzerklärungen für LEF, FWS und CED zuständig. Die LEF- und FWS-Verfahren der Kommission sind jedoch nicht Gegenstand dieser Stellungnahme, sondern werden künftig in einer gesonderten FWS-Stellungnahme des EDSB zu diesem Thema nach einer Überarbeitung des FWS-Beschlusses behandelt. Der EDSB behält sich daher seine Haltung in dieser Frage vor und wird das Thema direkt mit der

Kommission weiter erörtern, die für die Verwaltung von FWS und LEF verantwortlich ist.<sup>26</sup>

Der EDSB empfiehlt der REA weiter, solche allgemeinen Informationen und einen Link zu allgemeinen FWS- und CED-Informationen auf der Website der Kommission auch in die Ausschreibungen oder die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen eingefügte REA-Klausel gemäß Artikel 19 des FWS-Verfahrens der REA aufzunehmen. Diese Datenschutzerklärungen sollten ferner Angaben dazu enthalten, wer Zugriff auf die FWS-Informationen hat.

## *2) Andere Fälle*

Artikel 19 des FWS-Verfahrens der REA besagt, dass für den Fall, dass es keine Ausschreibungen oder Aufforderungen gibt, Dritte vor der Auftrags- oder Finanzhilfevergabe von den sie betreffenden Daten, die im FWS erfasst werden können, und von den Stellen, denen die Daten mitgeteilt werden können, in Kenntnis gesetzt werden. Auch hier erhält die betroffene Person Informationen über das FWS beim Ausfüllen der LEF, wie oben beschrieben. In diesem Zusammenhang hält der EDSB ferner fest, dass alles Mögliche getan werden sollte, um nicht nur juristische Personen über die mögliche Verarbeitung personenbezogener Daten zu informieren, sondern auch betroffene bestimmte oder bestimmbare natürliche Personen innerhalb der juristischen Person (siehe weiter unten).

In allen obigen Szenarien sind in Fällen, in denen Dritte juristische Personen sind, gemäß Artikel 8 Absatz 1 FWS-Beschluss die in Artikel 11 und 12 der Verordnung vorgesehenen Informationen insbesondere auch natürlichen Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- und Kontrollbefugnissen gegenüber diesen juristischen Personen zu erteilen, sofern dies nicht unmöglich ist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert, wie es in Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung heißt. Der EDSB empfiehlt diesbezüglich, dass die REA auch natürliche Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnissen innerhalb einer juristischen Person informiert (z. B. in dem Anschreiben beim Versenden des LEF-Formblatts an die betreffende juristische Person).

### *3.8.2. Informationen über die Kennzeichnung einer betroffenen Person*

Informationen über die Gründe für eine Warnmeldung im FWS stammen im Allgemeinen nicht von der betroffenen Person, sondern aus anderen Quellen. Die Verordnung verlangt in solchen Fällen, dass betroffene Personen, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, grundsätzlich einzeln gemäß Artikel 12 der Verordnung spätestens bei Beginn der Speicherung ihrer Daten oder im Fall einer beabsichtigten Weitergabe an Dritte informiert werden. Auch wenn für viele FWS-Warnmeldungen gelten mag, dass der betroffenen Person die konkreten Gründe für die Warnmeldung bekannt sind (beispielsweise ein gegen sie laufendes Gerichtsverfahren), bedeutet das noch nicht, dass sie auch weiß, dass eine sie betreffende Warnmeldung in das FWS eingegeben wurde. Der Mangel an solchen Informationen hat je nach Status des Verfahrens und der Interessen, um die es geht, unterschiedliche Konsequenzen. Damit betroffene Personen ihr Recht auf Verteidigung und ihre Rechte als betroffene Personen gemäß der Verordnung (wie das Recht auf Auskunft und Berichtigung) ausüben können, sollten sie darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass und warum eine sie betreffende Warnmeldung in das FWS gestellt wurde.

---

<sup>26</sup> Siehe auch EDSB-Stellungnahme im Fall 2012-0823.

Der EDSB stellt aufgrund des FWS-Beschlusses sowie des FWS-Verfahrens der REA fest, dass betroffene Personen systematisch nur dann informiert werden, wenn eine W5a-Ausschlusswarnung eingestellt wird (wenn also eine Organisation von der weiteren Finanzierung/von weiteren Zahlungen ausgeschlossen wird, wofür ein kontradiktorisches Verfahren vorgesehen ist). Bei allen anderen Warnmeldungen (W1-W4) sehen weder die REA noch die Kommission irgendeine proaktive Information der betroffenen Person vor. Gemäß Artikel 8 Absatz 3 des FWS-Beschlusses kann jedoch jede natürliche Person Auskunft vom Rechnungsführer der Kommission darüber verlangen, ob sie im FWS erfasst ist. Gemäß dem FWS-Beschluss besteht allerdings keine Verpflichtung zur aktiven Unterrichtung.

Der EDSB nimmt zur Kenntnis, dass die REA den FWS-Beschluss in seiner derzeitigen Fassung umsetzt, wozu sie nach dem Übertragungsverfügung der Kommission verpflichtet ist, die eine solche Verpflichtung für den BAB nicht ausdrücklich vorsieht. Die Verpflichtung der REA zur Unterrichtung betroffener Personen kann jedoch unmittelbar auf Artikel 12 der Verordnung zurückgeführt werden. Hierzu empfahl der EDSB im Fall 2005-0120 (FWS der Kommission), dass insbesondere natürliche Personen, deren personenbezogene Daten im FWS erfasst sind (und zwar bei allen Warnmeldungen, W1 bis W5), einzeln über die Eingabe einer sie betreffenden Warnmeldung in Kenntnis zu setzen sind, damit sie in der Lage sind, ihre Rechte gemäß der Verordnung auszuüben (sofern nicht eine der Ausnahmen von Artikel 20 der Verordnung greift).<sup>27</sup>

Der EDSB empfiehlt daher der REA, ihre Vorgehensweise noch einmal zu überdenken und betroffene Personen auf der Grundlage von Artikel 11 und 12 der Verordnung in Kenntnis zu setzen, wenn ihre personenbezogenen Daten im Rahmen der Ausstellung einer Warnmeldung verarbeitet werden, und zwar für alle Warnmeldungen (W1 bis W5).

In Anbetracht dessen und mit Blick auf das Recht auf Verteidigung darf die Kommission bzw. die REA das Recht auf Information gemäß Artikel 20 der Verordnung nur in besonderen Fällen einschränken. Jede in Artikel 20 der Verordnung vorgesehene Einschränkung des Rechts auf Information ist im Lichte der vorstehenden Ausführungen zum Recht auf Auskunft anzuwenden und sollte eher die Ausnahme denn die Regel sein.

### **3.9. Sicherheitsmaßnahmen**

...

### **Schlussfolgerungen**

Es besteht kein Grund zu der Annahme, dass ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 vorliegt, sofern die folgenden Empfehlungen in vollem Umfang berücksichtigt werden. Die REA sollte:

- in jedem Einzelfall die Notwendigkeit der Übermittlung von Einzelheiten zu den Gründen für eine Meldung an die Kommission unter Berücksichtigung der im Antragsformular aufgeführten Einschränkungen aus Gründen der Vertraulichkeit sorgfältig prüfen;

---

<sup>27</sup> Eine Unterrichtung der betroffenen Personen steht auch im Einklang mit den Befunden und Empfehlungen des Europäischen Bürgerbeauftragten in seiner Untersuchung des FWS der Kommission, in der es heißt, dass betroffene Personen, damit sie ihr Recht auf Anhörung wahrnehmen können, Gelegenheit erhalten sollten, sich zu den in einer sie beeinträchtigenden Maßnahme verwendeten Beweismitteln zu äußern, bevor die Maßnahme ergriffen wird. Fall OI/3/2008/FOR, Entscheidung vom 6. Juli 2012

- die Notwendigkeit der Länge der Aufbewahrungsfrist für FWS-Unterlagen bei der REA überdenken;
- in das FWS-Verfahren der REA detailliertere Bestimmungen über das Verfahren für eine Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten aufnehmen und die Fristen für eine Reaktion auf Anträge auf Berichtigung oder Löschung im FWS gegenüber der Kommission sowie die Verpflichtung vorsehen, unrichtige Daten zu berichtigen oder nicht länger gerechtfertigte Daten *unverzüglich* zu löschen;
- allgemeine Informationen über das FWS auch in die in die Ausschreibungen oder die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen eingefügte REA-Klausel gemäß Artikel 19 des FWS-Verfahrens der REA aufnehmen;
- gewährleisten, dass betroffene Personen spätestens beim Ausfüllen der LEF gemäß Artikel 11 und 12 der Verordnung umfassend über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im FWS unterrichtet werden, und dass die Verweise auf die Informationen der Kommission über das FWS vollständig sind;
- betroffene Personen gemäß Artikel 11 und 12 der Verordnung insbesondere vor der Eingabe einer Warnmeldung darüber in Kenntnis setzen, dass ihre personenbezogenen Daten im Rahmen einer FWS-Warnmeldung für alle Kategorien von Warnmeldungen (W1 bis W5) verarbeitet werden, sofern keine der Ausnahmen von Artikel 20 der Verordnung greift;
- etwaige Einschränkungen des Rechts auf Auskunft, Berichtigung und Information restriktiv anwenden;
- angemessene Sicherheitsmaßnahmen wie oben beschrieben implementieren.

Brüssel, den 22. Juli 2014

**(unterzeichnet)**

Giovanni Buttarelli  
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter